



Corona-Regeln der SGA-Tennisabteilung – V/2021 bei der Nutzung der Platzanlage und des Clubhauses

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände der SGA-Tennisabteilung ist nur Personen gestattet, die keine Symptome von Atemwegserkrankungen und / oder Erkältungssymptome aufweisen.
2. **Ab Montag, den 17. Mai 2021 können auf einem Freiplatz grundsätzlich nur Mitglieder aus max. 2 Haushalten, unabhängig von der Personenzahl Einzel oder Doppel spielen.**
(Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene -siehe unten.)
Es ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen (alle Personen, die auf einem Platz spielen) einen Mindestabstand von drei Metern zu anderen Gruppen einhalten und, dass es zu keiner Durchmischung der Trainingsgruppen kommt.
3. Auf der Tennisanlage, incl. der Toiletten und Garderoben dürfen sich nur Personen aufhalten, sofern dies zur Ausübung des Sports notwendig ist.
4. **Auf der gesamten Anlage besteht strikte Maskenpflicht** und ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Ausschließlich während der Ausübung des Sports, direkt auf dem Platz, kann die Maske abgenommen werden.

Beim Betreten der Anlage bitte Hände desinfizieren – Spender im Treppenhaus des Clubhauses, bei der Belegungstafel.

5. Handshakes, Umarmungen und sonstige Begrüßungsrituale sind nicht erlaubt. Auch auf den bisher obligatorischen Handshake nach dem Spiel wird verzichtet.
 6. Die Gaststätte, die Terrasse und der Aufenthaltsraum im Clubhaus sind geschlossen.
 7. Die Umkleieräume sollten möglichst nicht genutzt werden. Wenn nicht anders möglich, können die Garderoben immer nur von einer „Spielgruppe“ (Personen, die zusammen auf einem Platz spielen oder gespielt haben) genutzt werden. Duschen ist nicht möglich!
- In Sportkleidung kommen, Tennis spielen, Anlage verlassen und zu Hause duschen.**
8. **Für den Trainingsbetrieb (mit Trainern des SGA-Trainerteams) gelten für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ebenfalls die unter Punkt 2 angegebenen Regelungen. Trainer/-innen werden nicht mitgezählt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung unterschreiten; d.h. es kann im „Normalfall“ max. in 2er-Gruppen trainiert werden.** Dabei erfolgt der Trainingsbetrieb ebenfalls unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 bis 7 genannten Bedingungen.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren können auf den Tennisplätzen im Freien in Gruppen unabhängig von der Anzahl der Hausstände mit bis zu max. 2 unserer Trainer/-innen Sport treiben.

Die Trainer sind für die Einhaltung der Abstandsregel und der Hygienestandards auf dem Platz verantwortlich.



Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

Mit Inkrafttreten der neuen Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesregierung am 9. Mai gelten für vollständig Geimpfte sowie Genesene die Kontaktbeschränkungen sowohl bei einer Sieben-Tages-Inzidenz über 100 („Bundesnotbremse“) als auch unter 100 (Landesverordnung) nicht mehr. Sie zählen zudem nicht mit, wenn sie sich mit anderen (nicht geimpften) Personen treffen.

- Demnach können z.B. vier Spieler/-innen aus vier Haushalten Doppel spielen, wenn schon mindestens zwei Personen vollständig geimpft oder genesen sind.
- Das gleiche Prinzip gilt für Gruppentraining. Ein(e) Trainer(in) darf eine Trainingsgruppe – z.B. sechs Personen aus sechs Hausständen – trainieren, wenn mindestens vier Spieler/-innen geimpft oder genesen sind.

Wichtig ist jedoch: **AHA-Regeln gelten nach wie vor**. Geimpfte und genesene Personen müssen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und Abstandsgebote einhalten. Hier gibt es keine Erleichterungen.

Wer gilt als vollständig geimpft oder genesen? Welcher Nachweis ist mitzuführen?

- Als **vollständig geimpft** gilt nur, wer seine zweite Impfdosis vor mindestens 14 Tagen erhalten hat (beim Impfstoff von Johnson & Johnson muss die einzige Spritze zwei Wochen zurückliegen). Als Nachweis müssen Geimpfte ihren Impfausweis oder eine entsprechende Bescheinigung vorweisen. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Als **Genesene** gelten diejenigen, die sich vor mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten mit dem Coronavirus infiziert haben. Als Nachweis ist der positive PCR-Test mitzuführen. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne COVID-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Die SGA-Tennisabteilung geht davon aus, dass sich alle ihre Mitglieder verantwortungsvoll verhalten und nur diejenigen die Ausnahmeregeln in Anspruch nehmen, die wirklich vollständig geimpft oder genesen sind. Entsprechende Nachweise sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung mitzuführen und auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern, der Abteilungssekretärin oder den Mitgliedern des Trainerteams vorzulegen.

Passt auf Euch auf und bleibt gesund!

Darmstadt, den 15. Mail 2021

Der Vorstand der SGA-Tennisabteilung